

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1927**

12 (23.9.1927)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. September

1927.

**Inhalt:** Dienstmeldungen. — Kirchliches Gesetz: Vorläufiges kirchliches Gesetz. — Bekanntmachungen: Kirchspiel der evang. Kirchengemeinde Diersburg. — 7. Evang. Reichsjugend-Werbetag. — Reichsschulgesetzentwurf. — 80. Geburtstag des Reichspräsidenten. — Texte für den allgemeinen Buß- und Bettag. — Kirchensammlung für das Diakonissenmutterhaus Bethlehem in Karlsruhe. — Kirchensammlung für den Evang. Frauenverband für Innere Mission. — Kirchen- und Haus-sammlung zugunsten des Evang. Landesverbandes für Innere Mission in Baden. — Abhaltung eines Kurses für die Leiter und Geschäftsführer der Bezirks-Wohlfahrts- und Jugenddienste. — Melanchthonverein für Schülerheime.

### Dienstmeldungen.

#### Entscheidungen der Kirchenregierung.

Landeskirchenrat Pfarrer Ernst Schulz in Karlsruhe wird unter Belassung in seiner bisherigen Pfarrstelle gemäß § 121 Abs. 1 RW mit der Stellvertretung des erkrankten Oberkirchenrats D. Kapp bis zu dessen Dienstfähigkeit betraut. Dem Landeskirchenrat Ernst Schulz kommen dabei alle durch die Erledigung der Dienstgeschäfte bedingten Rechte und Pflichten eines Oberkirchenrates zu.

Bestätigt wurde am 16. September d. J. der von der Kirchengemeinde Meissenheim gewählte Pfarrer Albert Kramer in Buch a. N. als Pfarrer in Meissenheim.

Ernannt wurde am 16. September d. J. Vikar Wilhelm Bollmann, zuletzt in Gaggenau, gemäß § 66 Abs. 1 Ziff. 3 RW zum Pfarrer in Pforzheim-Buckenberg.

Entlassen wurde aus dem Dienst der badischen Landeskirche seinem Ansuchen entsprechend am 1. September d. J. Pfarrer Johannes Trenkle in Obereggenen zur Übernahme der Stelle des Anstaltsgeistlichen an der Heil- und Pflegeanstalt Menau.

#### Diensterledigungen.

Bahligen, Kirchenbezirk Emmendingen. Besetzung durch Gemeindevahl. Pfarrhaus frei.

Bödingen, Kirchenbezirk Freiburg. Besetzung durch Gemeindevahl. Pfarrhaus frei.

Flehingen, Kirchenbezirk Bretten. Besetzung durch die Kirchenregierung. Pfarrhaus frei.

Neuenweg, Kirchenbezirk Schopfheim. Besetzung durch Gemeindevahl. Pfarrhaus frei.

Salem, Kirchenbezirk Konstanz. Besetzung durch Gemeindevahl. Pfarrhaus frei.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige beim Dekanat.

Heinsheim, Kirchenbezirk Neckarbischofsheim. Besetzung im Ternaverfahren (BD. vom 6. 7. 1921 BBl. S. 71). Pfarrhaus frei. Bewerbungen innerhalb drei Wochen an den Patron, Freiherrn von Radnitz in Heinsheim; gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Schillingstadt, Kirchenbezirk Boxberg. Besetzung gemäß BD. vom 26. 10. 1922 (BBl. S. 130). Pfarrhaus frei. Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Reiningische Generalverwaltung in Amorbach; gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 13. Oktober abends hier eingegangen sein.



## Kirchliches Gesetz.

### Vorläufiges kirchliches Gesetz betr.

Dem seit der Tagung der Landessynode im Jahre 1926 gemäß § 120 AB erlassenen vorläufigen Gesetz „Die Errichtung einer evang. Kirchengemeinde in Meersburg betr.“ vom 21. Sept. 1926 (BBl. S. 89) hat die Landessynode in ihrer zweiten öffentlichen Sitzung vom 8. März 1927 nachträglich mit folgender inzwischen staatlich genehmigter Änderung die Zustimmung erteilt: „Der Wortlaut des Gesetzes wird fortan derge-

stalt geändert, daß in Art. 1 die Worte „und Daisendorf“ gestrichen und durch die Worte „und Ober- und Unterhaldingen“ ersetzt werden.“

Dieses Gesetz wird in der durch obige Änderung sich ergebenden Fassung hierdurch als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den 16. September 1927.

Evangelische Kirchenregierung:

D. Wirth.

Wögelin.

## Bekanntmachungen.

### DKR. 1. 9. 1927. Das Kirchspiel der evang. Kirchengemeinde Diersburg betr.

Mit Wirkung vom 1. April 1927 wurden die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Hofweier, Niederschopfheim, Oberschopfheim und Zunsweier in das Kirchspiel der evang. Kirchengemeinde Diersburg einbezogen.

### DKR. 15. 9. 1927. 7. Evang. Reichsjugend-Werbetag betr.

Der Reichsverband der evang. Jungmännerbünde hat beschlossen, auch in diesem Jahr wiederum, und zwar am 13. November, einen Werbetag für die evang. Jungmännerjuche zu veranstalten, in dem in besonderer Weise die Aufgabe der Heiligung des Werktages behandelt werden soll. Die Pfarrämter derjenigen Gemeinden, in denen sich Jungmännerbünde befinden (Oberrheinischer Jünglingsbund, Bad. Gemeinschaftsverband), werden hierauf aufmerksam gemacht, damit sie auf Ansuchen der Vereinsleitung durch ihre Mitwirkung die Werbung fördern helfen. Insbesondere wird sich eine Erwähnung der geplanten Werbung am Schlusse des Gottesdienstes am 13. November d. J. empfehlen.

### DKR. 16. 9. 1927. Den Reichsschulgesetzentwurf betr.

Die Kirchenregierung hat in ihrer Sitzung vom 16. September d. J. zum Reichsschulgesetzentwurf Stellung genommen und dabei nachstehende Entschliebung gefaßt:

„Der Reichsschulgesetzentwurf nimmt in allen von ihm vorgesehenen Schularten den evang. Religionsunterricht allein für den Staat in Anspruch. Dies steht im scharfen Gegensatz zu der seit einem halben Jahrhundert in Baden bestehenden und bewährten gesetzlichen Ordnung, die „die Besorgung und Überwachung des Religionsunterrichts“ den Kirchen zuspricht. In Übereinstimmung mit der Landessynode protestiert die Evang. Kirchenregierung Badens daher gegen die durch den Gesetzentwurf drohende Entrechtung der evang. Kirche und fordert eindringlich die Erhaltung des in der badischen Simultanschule bestehenden gesetzlichen Zustandes.

Der Religionsunterricht ist — unbeschadet der staatlichen Schulhoheit — Sache der Kirche. Die gesetzliche Ordnung der Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts wird am besten den einzelnen Ländern überlassen. Der vorliegende Gesetzentwurf führt nur zu einer unerträglichen, den Art. 174 der Reichsverfassung verletzenden Vergewaltigung besonders Badens.“

### DKR. 19. 9. 1927. Den 80. Geburtstag des Reichspräsidenten betr.

An sämtliche Geistliche der Landeskirche.

Am Sonntag, den 2. Oktober d. J. wird der Herr Reichspräsident von Hindenburg sein 80. Lebensjahr vollenden. Wir veranlassen unsere



Geistlichen, dieser seltenen Feier auch im Gottesdienst zu gedenken, insbesondere fürbittend für das Oberhaupt unseres Reiches einzutreten und für sein hohes, verantwortungsvolles Amt Gottes Gnade und Segen zu erflehen.

**DNR. 19. 9. 1927. Die Texte für den allgemeinen Buß- und Betttag betr.**

An sämtliche Geistliche der Landeskirche.

Für den auf Sonntag, den 20. November d. J. bevorstehenden Buß- und Betttag bestimmen wir folgende Texte:

1. Für den Vormittagsgottesdienst:

a. Predigttext: Matth. 7, 13 und 14.

„Gehet ein durch die enge Pforte. Denn die Pforte ist weit und der Weg ist breit, der zur Verdammnis abführet; und ihrer sind viele, die drauf wandeln. Und die Pforte ist enge und der Weg ist schmal, der zum Leben führet; und wenige sind ihrer, die ihn finden.“

b. Schriftlesung: Röm. 3, 23 und 24.

„Es ist hier kein Unterschied, sie sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhmes, den sie bei Gott haben sollten; und werden ohne Verdienst gerecht aus seiner Gnade durch die Erlösung, so durch Christum Jesum geschehen ist.“

2. Für den Nachmittagsgottesdienst: 2. Kor. 8, 9.

„Ihr wisset die Gnade unsres Herrn Jesu Christi, daß, ob er wohl reich ist, ward er doch arm um euretwillen, auf daß ihr durch seine Armut reich würdet.“

Indem wir darauf vertrauen, daß die Geistlichen unserer Landeskirche den Inhalt der vorgezeichneten Texte ihren Gemeinden recht wirksam ans Herz legen, wünschen wir hierzu den reichsten Segen des Herrn.

**DNR. 19. 9. 1927. Kirchensammlung für das Diaconissenmutterhaus Bethlehem in Karlsruhe.**

Das Diaconissenmutterhaus Bethlehem für Kleinkinderpflege und Gemeindediakonie in Karlsruhe, das vor kurzem auf ein 90jähriges Bestehen zurückblicken konnte, steht insolge

Raum Mangels vor der Notwendigkeit, für seine verschiedenen Arbeitszweige einen Neubau zu errichten.

In Anerkennung der Verdienste des Mutterhauses und zur Fortführung seiner bisherigen segensreichen Tätigkeit im Dienste der Kleinen ordnen wir an, daß am Sonntag, den 9. Oktober d. J. in allen Gottesdiensten eine Kirchensammlung zu Gunsten des Mutterhauses erhoben wird, die am Sonntag zuvor, den 2. Oktober den Gemeinden zu verkünden und warm zu empfehlen ist.

Der Ertrag der Sammlung ist durch die Dekanate an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung hier, Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2664, zu überweisen.

**DNR. 19. 9. 1927. Kirchensammlung für den Evang. Frauenverband für Innere Mission betr.**

Der Evang. Frauenverband für Innere Mission bedarf auch in diesem Jahre für die von ihm ins Leben gerufenen Werke, insbesondere für die Evangelisch-soziale Frauenschule in Freiburg und für das Müttererholungsheim „Sonnenhaus“ in Königfeld dringend unserer glaubensbrüderlichen Unterstützung.

Wir ordnen deshalb an, daß am Sonntag, den 23. Oktober d. J. eine Kirchensammlung zum Besten des Evang. Frauenverbands für Innere Mission für die genannten Zwecke in allen Gottesdiensten erhoben werde, die am Sonntag, den 16. Oktober den Gemeinden zu verkünden und warm zu empfehlen ist.

Die Sammlung ist in üblicher Weise durch die Dekanate an die hiesige Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung abzuführen.

Für die Ankündigung der Kirchensammlung verweisen wir noch auf unsere ausführlichen Darlegungen in der Bekanntmachung vom 26. 8. 1926 *WBl.* S. 86 f.

Gleichzeitig empfehlen wir den Gemeinden unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. 7. 1926 *WBl.* S. 64, an dem für die Kir-



chensammlung bestimmten Sonntag, den 23. Oktober d. J. außerhalb des Hauptgottesdienstes, etwa in gottesdienstlichen Nachmittags- oder Abendfeiern, oder auch in besonderen Frauenversammlungen mit entsprechenden Vorträgen der Frauen und ihrer besonderen Aufgaben für unser Volk und unsere Kirche gebührend zu gedenken.

**DNR. 19. 9. 1927. Kirchen- und Hausammlung zugunsten des Evang. Landesverbandes für Innere Mission in Baden betr.**

Der Evang. Landesverband für Innere Mission in Baden, der sich zur Aufgabe gemacht hat, möglichst alle Anstalten und Werke der Inneren Mission in Baden zusammenzuschließen und zu vertreten, bedarf zur Bewältigung seiner vielseitigen Aufgaben, vor allem auch zur Unterstützung von Anstalten in besonderer Notlage, dringend eigener Mittel. Da der Landesverband bisher als solcher über keinerlei eigene Einnahmen verfügte, ist er angewiesen auf die Gebefreudigkeit unserer evangelischen Gemeinden, denen der Bestand und der Ausbau der Anstalten der Inneren Mission ein wichtiges Anliegen sein muß.

Wir ordnen daher an, daß am 2. Adventssonntag, den 4. Dezember d. J., in allen Gottesdiensten eine Kirchensammlung, die am Sonntag, zuvor, den 27. November zu verkünden ist, und außerdem in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J. eine Geldsammlung von Haus zu Haus, die vom Herrn Minister des Innern genehmigt ist, veranstaltet werde zugunsten des Badischen Landesverbandes für Innere Mission.

Nähere Mitteilungen gehen allen Pfarrämtern zu durch besondere Drucksachen der Geschäftsstelle des Evang. Landesverbandes, Karlsruhe, Redtenbacherstr. 12.

Das Ergebnis der Sammlung ist durch die Dekanate an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung hier, Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2664, zu überweisen.

Im Interesse der Anstalten und Werke der Inneren Mission in Baden und des für sie arbeitenden Landesverbandes bitten wir unsere Geistlichen, diese Kirchen- und Hausammlung ihren Gemeinden recht warm zu empfehlen unter Hinweis auf die geistige und leibliche Not, deren Behebung das Hauptanliegen der Inneren Mission ist. Besonders auch in der heutigen Zeit mit ihren großen Anforderungen an die freie Wohlfahrtspflege muß unsere evangelische Piebestätigkeit zur Erfüllung ihrer mannigfaltigen Aufgaben und zur kraftvollen Vertretung der Interessen unserer Kirche bei ihrer Fürsorgearbeit auf die Fürbitte und Hilfsbereitschaft unserer evangelischen Gemeinden sich verlassen können.

**DNR. 20. 9. 1927. Abhaltung eines Kurses für die Leiter und Geschäftsführer der Bezirks-Wohlfahrts- und Jugenddienste betr.**

Der Evang. Landeswohlfahrtsdienst veranstaltet in der Zeit vom 10.—12. Oktober d. J. auf der Charlottenruhe in Herrenalb für die Leiter und Geschäftsführer der Bezirks-Wohlfahrts- und Jugenddienste einen Kurs, bei welchem aus jedem Bezirk mindestens ein Geistlicher vertreten sein sollte. Indem wir noch besonders darauf hinweisen, daß jeder Teilnehmer außer dem Ersatz der Reisekosten 3. Kl. (bei weiter Entfernung Schnellzugzuschlag) einen Zuschuß von 10 RM zu den sonstigen Kosten erhält, empfehlen wir dringend den Beteiligten den Besuch der Veranstaltung.

**DNR. 21. 9. 1927. Den Melanchthonverein für Schülerheime betr.**

Zu der Bekanntmachung vom 14. 7. 1927 *WBl.* S. 81 teilen wir mit, daß die Erlaubnis zur Sammlung von Gaben für den Melanchthonverein durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 14. 9. 1927 Nr. 101 719 bis zum 31. Dezember d. J. verlängert worden ist.